

## Hinweise zu Auslandsaufenthalten in der Mittelstufe

Ein Auslandsaufenthalt ist für alle Schüler\*innen in der Regel eine sehr lohnende Zeit, in der viel an persönlichen Reifungsprozessen vor sich geht und der oft wertvolle Impulse für die Persönlichkeitsentwicklung liefert. Aus diesem Grund unterstützen wir am Walddorfer-Gymnasium alle Schüler\*innen, die den Wunsch haben, diese Gelegenheit während ihrer Schulzeit zu ergreifen und möchten Eltern wie Schüler\*innen ermutigen, sich über entsprechende Möglichkeiten zu informieren. Das vorliegende Papier ist eines von zwei Schreiben und soll den formalen Teil abdecken. Über die ersten Schritte auf dem Weg zum Auslandsbesuch klärt ein Blatt auf, das über unsere Fachkraft für Auslandsaufenthalte, Frau Leo, zu beziehen ist. Darüber hinaus steht Herr Buzuk als Abteilungsleiter der Mittelstufe gerne zur Verfügung, wenn es um Fragen rund um formale Modalitäten im Rahmen der Prüfungsordnungen und des Schulgesetzes geht.

Um auf diesem Gebiet bereits im Vorfeld eine gewisse Übersicht zu ermöglichen, haben wir einige formale Erfordernisse hier zusammengefasst.

Zunächst ist zu beachten, dass Auslandsaufenthalte als Beurlaubungen bei der Schulleitung beantragt werden müssen. Der Besuch einer Schule im Ausland ist zudem durch eine entsprechende Bescheinigung bei der Rückkehr zu belegen. Leider wird manchmal vergessen, dass auch bei einer frühzeitigen Rückkehr nach Deutschland die Schulpflicht unmittelbar einsetzt. Die verbliebene Zeit kann jedoch keinesfalls für einen Anschlussurlaub o. Ä. genutzt werden, vielmehr müssen sich alle Schüler\*innen nach ihrer Rückkehr umgehend im Sekretariat des WdG melden, um so auch formal in unser Schulsystem wieder aufgenommen werden zu können. Sollte sich der Auslandsaufenthalt verlängern, ist auch dies dem Sekretariat bitte umgehend mitzuteilen. Schließlich muss ein Auslandsaufenthalt aber vor allem in den schulischen Alltag und die eigene Schulbiographie integriert werden. Damit das problemlos gelingt, gibt es, gerade bei einem Auslandsaufenthalt während des 10. Schuljahres, noch Folgendes zu beachten:

1. Wenn möglich, sollte ein Aufenthalt über das Halbjahresende hinaus (31.01) vermieden werden, es sei denn, es handelt sich um einen einjährigen Aufenthalt, der das gesamte 10. Schuljahr umfasst.
2. Für den Übergang in die Oberstufe, die Prüfungen und Überprüfungen in der 10. Klasse gelten folgende Regelungen
  - a) Alle **Schüler\*innen**, denen unter Berücksichtigung ihrer schulischen Leistungen am Ende der Klasse 9 (1 Jahr Auslandsaufenthalt) bzw. am Ende des 1. Halbjahres von Klasse 10 (1/2 Jahr Auslandsaufenthalt) seitens der Schule der Übertritt in die Studienstufe und der erfolgreiche Verbleib **zugetraut wird**, können, wenn sie **erst am Ende von Klasse 10 zurückkommen, direkt in die Studienstufe** übergehen.<sup>1</sup> Sie erwerben den MSA dann automatisch am Ende von Klasse 11.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> „[...] wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die Schule [...] im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs, welches durch Tests in einzelnen Fächern ergänzt werden kann.“ APO-AH §3, Abs. 2.

<sup>2</sup> Sofern in allen Fächern mindestens 2 Punkte bzw. eine „Fünf“ erreicht sind, s. a. APO-AH §33, Abs.6.

- b) Alle **Schüler\*innen**, deren Übertritt in die Studienstufe und der erfolgreiche Verbleib unter Berücksichtigung ihrer schulischen Leistungen am Ende der Klasse 9 (1 Jahr Auslandsaufenthalt) bzw. am Ende des 1. Halbjahres von Klasse 10 (1/2 Jahr Auslandsaufenthalt) der Schule **unsicher** erscheinen, **müssen** die **Überprüfungen** an den dafür vorgesehenen Terminen nachholen.<sup>3</sup>
- c) Alle **Schüler\*innen**, die bereits **zum Halbjahr zurückkehren**, nehmen an den Überprüfungen teil. Häufig ist es, auch dank des Auslandsaufenthaltes, im Bereich der Fremdsprachenprüfung problemlos möglich, den regulären Prüfungstermin wahrzunehmen. Für Mathematik und/oder Deutsch kann es ratsam sein, zur besseren Vorbereitung einzelne oder auch alle **Nachschreibtermine** zu nutzen. Dies muss dann bei der Schulleitung bzw. Abteilungsleitung beantragt werden.<sup>4</sup> Das Zeugnis, das die Schüler\*innen am WdG zum Ende des 10. Schuljahres erhalten, entscheidet über die Versetzung in die Studienstufe.
- d) **Schüler\*innen**, deren **mittlerer Schulabschluss** vor Beginn der Auslandszeit **vermutlich gefährdet ist**<sup>5</sup>, nehmen an den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss teil. Wenn die Rückkehr nach den ersten Nachschreibterminen liegt, ist eine Versetzung in die Studienstufe des Gymnasiums nur dann möglich, wenn zusätzlich zu den Prüfungen zum **MSA** auch die schriftlichen **Überprüfungen** bestanden werden.<sup>6</sup>
3. **Schüler\*innen** des WdG, die in der Mittelstufe ins Ausland gehen, können das **Latinum** bzw. das **Große Latinum** in der Regel auf zwei Weisen erwerben: Entweder sie gliedern sich in der **11. Klasse** in den am WdG laufenden Lateinkurs ein (Großes Latinum bei ausreichenden Leistungen); oder sie legen **im Rahmen der Überprüfungen** eine **Sprachprüfung** extern ab. Diese Prüfung enthält einen schriftlichen Teil (am Johanneum) und einen zwanzigminütigen (Latinum) oder dreißigminütigen (Großes Latinum) mündlichen Prüfungsteil (am WdG).<sup>7</sup>
- 4. Weitere Informationen über Auslandsaufenthalte**
- a) Frau Leo (inka.leo@wdg.hamburg.de) & Frau Wischhusen (susanne.wischhusen@wdg.hamburg.de)
- b) schüleraustausch.net/termine
- c) Behördenprogramm: Frau Oliczewski (englspr. 42863-2060), Herr Inzelmann (franzspr. 42863-6204)

*Christian Buzuk, Abteilungsleiter Mittelstufe*

---

<sup>3</sup> Vgl. APO-AH §3, Abs. 3. Die Termine für die **schriftlichen Überprüfungen** und die **Prüfungen zum MSA** sowie sämtlicher Nachschreibtermine entnehmen Sie bitte der Netzseite <https://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>.

<sup>4</sup> S. a. Fußnote 3.

<sup>5</sup> Über diesen Punkt entscheidet, wenn möglich, die Zeugniskonferenz, andernfalls die Mittel-/Oberstufenabteilungsleitung.

<sup>6</sup> APO-GrundStGy §§31 u. 32.

<sup>7</sup> Vgl. APO-GrundStGy §35, Abs. 1-2 u. 6 sowie APO-AH §6, Abs. 1.